

GESCHÄFTSORDNUNG

des Gemeinsamen Begleitausschusses Brandenburg zum EFRE, ESF und ELER 2014 bis 2020 (GO-BGIA-BB 2014-2020)

Fassung vom 08.06.2016

Präambel

Auf der Grundlage der „Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006“ sowie der „Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005“ wird zur effektiven, ordnungsgemäßen und partnerschaftlichen Durchführung der Programme des EFRE, ESF und ELER im Land Brandenburg ein Gemeinsamer Begleitausschuss (2014- 2020) eingesetzt.

§ 1 Zuständigkeit

Der Gemeinsame Begleitausschuss ist für die Prüfung der Effizienz und Qualität der Durchführung der Programme des EFRE, ESF und ELER unter Berücksichtigung der Umsetzung der Strategie Europa 2020 in der Förderperiode 2014-2020 zuständig. Dies bezieht sich im Einzelnen auf folgende Programme:

- Operationelles Programm 2014-2020 des EFRE
- Operationelles Programm 2014-2020 des ESF
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin 2014–2020 des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

§ 2 Aufgaben

A) Gemeinsame Aufgaben für alle ESI-Fonds (Artikel 49 VO (EU) Nr. 1303/2013)

- (1) Der Gemeinsame Begleitausschuss setzt die Vorgaben des Europäischen Verhaltenskodex zum Partnerschaftsprinzip um. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und prüft die Durchführung der Programme und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele nach Artikel 21 Absatz 1 und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen.
- (2) Der Gemeinsame Begleitausschuss untersucht alle Probleme, die sich auf die Leistung der Programme auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen.
- (3) Der Gemeinsame Begleitausschuss wird zu etwaigen, von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen der Programme konsultiert und nimmt dazu, sofern er dies für erforderlich hält, Stellung.
- (4) Der Gemeinsame Begleitausschuss kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung der Programme, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln. Der Gemeinsame Begleitausschuss begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen.

B) Aufgaben für die Strukturfonds EFRE und ESF (Artikel 110 VO (EU) Nr. 1303/2013)

- (1) Der Gemeinsame Begleitausschuss prüft insbesondere
- a) Probleme, die sich auf die Leistung der operationellen Programme auswirken;
 - b) die Fortschritte bei der Umsetzung der Bewertungspläne und des Follow-up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen;
 - c) die Umsetzung der Kommunikationsstrategie;
 - d) die Durchführung von Großprojekten;
 - e) die Ausführung von gemeinsamen Aktionsplänen;
 - f) die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung;
 - g) die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
 - h) die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden Ex-ante-Konditionalitäten, wenn die geltenden Ex-ante-Konditionalitäten am Tag der Einreichung der Partnerschaftvereinbarung und des jeweiligen operationellen Programms nicht erfüllt sind;
 - i) die Finanzinstrumente.
- (2) Abweichend von Artikel 49 Absatz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 prüft und genehmigt der Gemeinsame Begleitausschuss
- a) die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien;
 - b) die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte;
 - c) den Bewertungsplan für das jeweilige operationelle Programm sowie etwaige Änderungen des Bewertungsplans, auch wenn er bzw. sie Teil eines gemeinsamen Bewertungsplans nach Artikel 114 Absatz 1 ist bzw. sind;
 - d) die Kommunikationsstrategie für das jeweilige operationelle Programm sowie etwaige Änderungen der Strategie;
 - e) sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörde für Änderungen der operationellen Programme.

C) Aufgaben für den ELER (Artikel 74 VO (EU) Nr. 1305/2013)

Der Gemeinsame Begleitausschuss vergewissert sich, dass das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums leistungsfähig ist und wirksam umgesetzt wird. Zu diesem Zweck nimmt der Begleitausschuss zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1303/2013 die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Er wird binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört, die anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft werden und gibt dazu eine Stellungnahme ab;
- b) er untersucht die Tätigkeiten und den Output im Zusammenhang mit den Fortschritten bei der Durchführung des Bewertungsplans für das Programm;
- c) er untersucht insbesondere die Maßnahmen des Programms im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen; er wird ferner über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung anderer Ex-ante-Konditionalitäten unterrichtet;
- d) er nimmt am nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil, um Informationen über die Durchführung des Programms auszutauschen; und
- e) er prüft und genehmigt die jährlichen Durchführungsberichte, bevor sie der Kommission zugeleitet werden.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinsame Begleitausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder Vertreterin
- a) der Verwaltungsbehörden EFRE, ESF und ELER sowie der Koordinierungsstelle,
 - b) der Zuständigen Stellen der Landesregierung für die bereichsübergreifenden Grundsätze (Querschnittsthemen) „Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltigkeit“,
 - c) der in Nr. 3 der Anlage zur Geschäftsordnung aufgeführten Ressorts der Landesregierung sowie die Staatskanzlei,
 - d) der für die Fonds zuständigen Bundesministerien,

- e) für die zwischengeschalteten Stellen,
 - f) der Partner im Sinne des Artikels 5, Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013,
 - g) der für die Fonds zuständigen Generaldirektionen der Europäischen Kommission.
- (2) Für den Bereich des ELER sind zudem je ein Vertreter oder eine Vertreterin der folgenden Institutionen Mitglied im Gemeinsamen Begleitausschuss:
- a) die EU-Zahlstelle für den ELER (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft),
 - b) die für Angelegenheiten des ELER jeweils fachlich zuständige Berliner Senatsverwaltung,
 - c) ein repräsentativer Partner für die Vertretung der Belange in Berlin.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Institutionen sind in der Anlage zur Geschäftsordnung aufgeführt.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinsamen Begleitausschusses sowie deren Vertreter(innen) sind dem Vorsitz namentlich zu benennen. Die entsendenden Institutionen sorgen in Absprache mit dem Vorsitz für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern. Personelle Veränderungen werden dem Vorsitz unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (5) Den Vorsitz im Gemeinsamen Begleitausschuss führt die Koordinierungsstelle im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.
- (6) Der Vorsitz kann in Abstimmung mit den Verwaltungsbehörden weitere Sachverständige und Gäste zu den Sitzungen des Gemeinsamen Begleitausschusses zulassen und ihnen das Rederecht erteilen.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Gemeinsamen Begleitausschusses. Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.
- (2) In der Internet Subdomain www.dialog.brandenburg.de wird durch den Vorsitz ein geschützter Bereich eingerichtet, der nur für die benannten Mitglieder (einschließlich deren Stellvertreter) zugänglich ist. Er kann weiteren Stellen den Zugang zu diesem Bereich gewähren. Der Gemeinsame Begleitausschuss wird im Nachgang darüber informiert.
- (3) Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung anders geregelt, erfolgt die Bereitstellung von Unterlagen durch den Vorsitz durch Einstellung in den geschützten Bereich. Die Mitglieder des Gemeinsamen Begleitausschusses werden nach Abonnie rung der Seite per E-Mail über die Einstellung von Dokumenten unterrichtet. Die Pflichten des Vorsit zes gelten mit der termingerechten Einstellung als erfüllt. Die Mitglieder des Gemeinsamen Begleitausschusses sind eigenverantwortlich für die Abrufung der Unterlagen verantwortlich. Die vertrauliche Behandlung der Unterlagen wird bei der Übergabe der Zugangsdaten vereinbart.
- (4) Der Gemeinsame Begleitausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen finden im Fördergebiet, i.d.R. einmal im Jahr in Potsdam, statt. Jeweils in der letzten Sitzung des Jahres wird vom Vorsitz ein Sitzungsplan für das kommende Jahr vorgelegt. Zusätzliche Sitzungen können bei entsprechendem Beratungsbedarf, insbesondere auf Initiative einer Verwaltungsbehörde, einberufen werden, die Mitglieder werden hierüber per E-Mail informiert.
- a) Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden spätestens zwei Wochen vor den Sitzungsterminen zur Verfügung gestellt.
 - b) In der Tagesordnung wird zu jedem Tagesordnungspunkt angegeben, welche(s) Programm(e) betroffen ist/sind. Die den ELER betreffenden Tagesordnungspunkte werden dabei in der Regel zusammenhängend am Anfang oder am Ende der Sitzung abgehandelt.
 - c) Die Beratungen des Ausschusses sind nicht öffentlich und haben einen vertraulichen Charakter.
 - d) Über alle Sitzungen des Ausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Sitzung vorzulegen.
 - e) Soweit keine Sitzung des Ausschusses stattfindet, kann der Vorsitz - insbesondere auf Initiative einer Verwaltungsbehörde - über dringliche Einzelfragen eine Stellungnahme der Mitglieder im schriftlichen Verfahren gemäß § 7 einholen.
- (5) Zur Unterstützung und Gewährleistung einer hohen Qualität der Arbeit der Partner im Gemeinsamen Begleitausschuss und bei der Begleitung der Umsetzung der Interventionen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds fördern die Verwaltungsbehörden ein fondsübergreifendes Partnernetzwerk, das insbesondere zur Kommunikation und Transparenz der dafür notwendigen Prozesse für alle drei Fonds bei den Partnern wirkt. Auf der Basis eines jährlich zu erstellenden Arbeitsprogrammes, das mit den Verwaltungsbehörden

und der Koordinierungsstelle abgestimmt wird, arbeiten die Beteiligten mit dem Ziel einer besseren Wirkungsbegleitung der Fondsinterventionen zusammen.

- (6) Zur Behandlung spezifischer Fragen kann der Gemeinsame Begleitausschuss die Einrichtung eines Unterausschusses beschließen. Gemäß den spezifischen Anforderungen können zu einem Unterausschuss auch Vertreter oder Vertreterinnen weiterer Institutionen oder Stellen hinzugezogen werden. Der Beschluss des Gemeinsamen Begleitausschusses umfasst auch Verfahrensfestlegungen zur Arbeit des Unterausschusses.

§ 5 Stimmrechte

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) a) bis f). Für die Belange des ELER sind zusätzlich stimmberechtigt die Mitglieder gemäß § 3 Absatz (2).
- (2) Zur Abstimmung werden zwei Gruppen gebildet:
 - a. Die Verwaltung: Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) a) bis e) sowie Absatz (2) a) und b) (16 bzw. 18 Stimmen)
 - b. Die Partner: Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) f) sowie Absatz (2) c) (15 bzw. 16 Stimmen)
- (3) Die Europäische Kommission (Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) g)) hat eine beratende Stimme und nimmt nicht an den Abstimmungen teil.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) a) haben ein Vetorecht bei den Fragen die ihre institutionelle rechtliche oder finanzielle Verantwortung berühren. Das Veto ist zu begründen.

§ 6 Interessenkonflikte

- (1) Ein Vertreter oder eine Vertreterin eines Mitglieds des Gemeinsamen Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Gemeinsamen Begleitausschusses weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - a. ihm oder ihr selbst,
 - b. einem oder einer seiner oder ihrer Angehörigen,
 - c. dem von ihm oder ihr vertretenen Mitglied des Gemeinsamen Begleitausschusses auf Partnerseite, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Mitglieds des Gemeinsamen Begleitausschusses oder einem Unternehmen, an dem dieses Mitglied des Gemeinsamen Begleitausschusses unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - d. oder einer von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person
 einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Umstände, die während der Mitgliedschaft im Begleitausschuss einen Interessenkonflikt darstellen oder verursachen können, sind dem Vorsitz unverzüglich anzuzeigen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Gemeinsame Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

§ 7 Beschlussfassung

Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn beide Gruppen mehrheitlich für den Beschluss stimmen (doppelte Mehrheit). Stimmt eine der Gruppen gegen den Beschlussvorschlag oder kommt es wegen Stimmgleichheit innerhalb der Gruppe zu keinem Beschluss (einfache Mehrheit) gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Stimmen beide Gruppen gegen den Beschlussvorschlag, gilt dieser als abgelehnt.

§ 8 Schriftliches Verfahren

- (1) Das schriftliche Verfahren dient der Herbeiführung eines Beschlusses zu einer dringlichen Einzelfrage ohne Abhaltung einer Ausschusssitzung. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt regelmäßig mit elektronischer Post an alle Mitglieder des Ausschusses, die erforderlichen Unterlagen werden im geschützten Bereich der Internet Subdomain „www.circa.brandenburg.de“ bereitgestellt.
- (2) In einem Schreiben legt der zuständige Berichterstatter den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar.
- (3) Die Mitglieder können sich innerhalb von 10 Arbeitstagen zu dem Vorschlag schriftlich oder mit elektronischer Post äußern. Schweigen gilt als Zustimmung.
- (4) Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens informiert der Vorsitz alle Mitglieder durch Einstellung in den geschützten Bereich über das Ergebnis.

§ 9 Änderungen

Der Gemeinsame Begleitausschuss kann in eigener Sache Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Der Beschluss ist gefasst, wenn jeweils die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungsseite entsprechend § 3 Absatz (1) a), b), c), d) und e) sowie Absatz (2) a) und b) und der Partner entsprechend § 3 Absatz (1) f) sowie Absatz (2) c) zugestimmt haben.

§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Schlussbestimmung

- (1) Der Gemeinsame Begleitausschuss Brandenburg zum EFRE, ESF und ELER 2014 bis 2020 nimmt seine Tätigkeit zum 11.03.2015 auf.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zu den Abschlussberichten über die Programme.
- (3) Der Gemeinsame Begleitausschuss 2014 – 2020 nimmt bis zum endgültigen Abschluss der Förderperiode 2007 bis 2013 auch die Funktionen des Gemeinsamen Begleitausschusses 2007 – 2013 wahr.

Potsdam, den 10. Juni 2015

Reiner Kneifel-Haverkamp
Vorsitzender des Gemeinsamen Begleitausschusses

Anlage zur GO-vorl.-BGLA-BB 14-20

Liste der im Begleitausschuss vertretenen Stellen gemäß § 3 der Geschäftsordnung

1. **Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1)a)**
 - Verwaltungsbehörde EFRE im Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE)
 - Verwaltungsbehörde ESF im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)
 - Verwaltungsbehörde ELER im Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)
 - Koordinierungsstelle im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV)
2. **Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) b)**
 - Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)
 - Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)
3. **Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) c)**
 - Ministerium der Finanzen (MdF)
 - Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)
 - Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV), (wahrgenommen durch Koordinierungsstelle)
 - Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)
 - Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
 - Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)
 - Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), (wahrgenommen durch Verwaltungsbehörde ELER)
 - Staatskanzlei (Stk)
4. **Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) d)**
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
 - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
5. **Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) e)**
 - Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
6. **Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) f)**
 - a) **Partner gem. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der VO 1303/2013**
 - Landkreistag Brandenburg
 - Städte- und Gemeindebund Brandenburg
 - b) **Partner gem. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der VO 1303/2013**
 - Industrie- und Handelskammern in Brandenburg
 - Handwerkskammern in Brandenburg
 - Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB)
 - Landesbauernverband Brandenburg e.V. (einschl. Landfrauenverband)
 - Waldbauernverband
 - c) **Partner gem. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der VO 1303/2013**
 - Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg
 - LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg
 - Brandenburger Landesverband der Arbeits-, Bildungs- und Strukturförderungsgesellschaften
 - Umwelt, Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände in Brandenburg
 - Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V.
 - Landesarbeitsgemeinschaft der lokalen Aktionsgruppen in Brandenburg
 - Staatliche Hochschulen
 - Außeruniversitäre Forschung
7. **Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) g)**
 - Generaldirektion Regionalpolitik (GD REGIO)
 - Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (GD EMPL)
 - Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI)
8. **Mitglieder gemäß § 3 Absatz (2)**
 - a) Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)
 - b) Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 - c) Landwirtschaft und Gartenbau Berlin